

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/108/2023 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 14.03.2023 Federführend: Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur	
Interessenbekundungsverfahren für einen möglichen Kita-Neubau		
Beratungsfolge:		
Datum 03.04.2023	Gremium Gemeindevertretung Dassendorf	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens, mit dem Ziel, einen Träger, für den Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte zu finden.

Die Gemeindevertretung ermächtigt die Bürgermeisterin redaktionelle Änderungen am Interessenbekundungsverfahren vorzunehmen.

Sachverhalt:

Ausgangslage:

Die Gemeinde beabsichtigt einen Bebauungsplan aufzustellen, um es einem Träger zu ermöglichen an einem Standort in der Gemeinde Dassendorf eine neue Kindertagesstätte zu errichten. Abhängig ist dies von einem positiven Votum der Landesplanung, eine Bebauung zu diesem Zweck auf einem der vorgesehenen Grundstücke vornehmen zu können. In diese Kindertagesstätte sollen neben den Dassendorfer Kindern auch die Kinder aus Hohenhorn und Brunstorf gehen können. Eine Inbetriebnahme ist zum Kita-Jahr 2025/2026 geplant. Es ist vorgesehen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu schließen, die den Platzbedarf der Gemeinden Dassendorf, Hohenhorn und Brunstorf sichert.

Rechtlicher Grundsatz:

§13 des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) regelt die Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger. Danach sollen die örtlichen Träger (= in diesem Fall der Kreis Herzogtum Lauenburg) und die kreisangehörigen Gemeinden (= Gemeinde Dassendorf) von der Schaffung oder der Erweiterung eigener Kindertageseinrichtungen absehen, soweit ein bedarfsgerechtes Angebot durch anerkannte

freie Träger der freien Jugendhilfe sichergestellt werden kann. Vorrangig vor einer Trägerschaft der Gemeinde Dassendorf ist also die Trägerschaft durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe anzustreben. Gemäß § 13 Abs. 4 KiTaG soll die Standortgemeinde ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen besteht. Dieses ist so rechtzeitig zu eröffnen, dass interessierte Einrichtungsträger eine angemessene Zeit für die Prüfung und Planung verbleibt.

Im Kita-Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg ist die Einrichtung einer Kita mit 6 Gruppen (3 U3 und 3 Ü3 Gruppen) vorgesehen.

Rechtliche Umsetzung:

Die Regelung des § 13 Abs. 4 KiTaG wurde im Zuge der Kita-Reform neu geschaffen, danach wirken die Standortgemeinden nicht nur am Bedarfsplan mit, sondern haben auch ein eigenes Initiativrecht und eine Pflicht, geeignete Träger zu finden. Nähere Angaben zum Aufbau und Ablauf eines Interessenbekundungsverfahrens regelt das Gesetz nicht.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung in enger Abstimmung mit den betroffenen Bürgermeister*innen und dem Kreis ein entsprechendes Interessenbekundungsverfahren erstellt. Dieses ist der Vorlage beigelegt und enthält alle Informationen welche ein Träger benötigt.

Im Wesentlichen ist das Ziel einen Träger zu finden, der, mit den vom Land bereitgestellten, SQKM-Mitteln auskömmlich ist, so dass keine finanziellen Risiken, über den Wohnortbeitrag hinaus, für die Gemeinde entstehen. Außerdem sollte die Bereitschaft gegeben sein, Übergangsweise bereits 3 Gruppen (2 U3, 1 Ü3) in einer von der Gemeinde bereitgestellten Containeranlage zu betreiben. Auch dies vorbehaltlich einer Baugenehmigung.

Freie Träger haben bis zum 30.09.2023 Zeit, ihr Interesse zu bekunden und entsprechende Konzepte, pädagogischer und finanzieller Natur, vorzulegen. Anschließend wird eine Auswahlkommission, deren Mitglieder durch die Gemeindevertretung zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, Gespräche mit den Bewerberinnen führen.

Die Trägerschaft erfolgt anschließend, vorbehaltlich der Freigabe durch die Landesplanung und der Aufstellung eines Bebauungsplans, durch die Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja / Nein
 Im Vermögenshaushalt: Ja / Nein

Einnahmen:	€	Ausgaben:	€
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:	
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen:	€	voraussichtl. jährl. Folgekosten:	€

Deckung / Bemerkung:

im Haushalt sind Mittel enthalten: Ja / Nein

Vorschlag für über- / außerplanmäßige Deckung finden Sie im Beschlussvorschlag

Anlage/n:

1 Interessenbekundungsverfahren Kita-Neubau & Containeranlage

Interessenbekundungsverfahren

Für die Trägerschaft einer neu zu errichtenden Kindertagesstätte in der Gemeinde Dassendorf

Inhalt

Interessenbekundungsverfahren	1
Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV)	2
0. Ausgangslage	2
1. Aufgabenstellung.....	2
2. Ziel des Interessenbekundungsverfahrens.....	3
3. Projektinformationen zum Betrieb der Einrichtung.....	3
3.1 Referenzen des Trägers bzgl. vergleichbarer Einrichtungen	3
3.2 Pädagogisches Fachkonzept	3
3.3 Aussagen über den Trägeranteil zum Betrieb der Einrichtung (Finanzierungskonzept).....	3
3.4 Bereitschaft zur Aufnahme der Kinder der Gemeinden und Nutzung der Kita-Datenbank....	4
4. Projektinformationen zur Nutzung des zu erstellenden Gebäudes	4
4.1 Standort und Lage	4
4.2 Eigentumsverhältnisse	4
4.3 Zeitrahmen	5
5. Verfahrenshinweise.....	5
5.1 Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen	5
5.2 Inhalte der Interessenbekundung	6
5.3 Abgabe der Interessenbekundung	6
5.4 Rechtscharakter des Verfahrens	6

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV)

für Träger von Kindertageseinrichtungen zum Betrieb einer sechsgruppigen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Dassendorf.

Die Gemeinde Dassendorf möchte mit diesem Verfahren das Interesse am Bau und Betrieb einer sechsgruppigen Kindertageseinrichtung durch erfahrene, anerkannte, freie Träger für Kindertageseinrichtungen ausloten.

Das IBV beinhaltet auch, dass der Träger ein bereitgestelltes Grundstück, von der Gemeinde Dassendorf pachtet. Derzeit prüft die Gemeinde mehrere Standortoptionen, die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Bauleitverfahrens.

In enger Abstimmung mit dem Träger strebt die Gemeinde Dassendorf ggf. den Aufbau einer Containeranlage zur Betreuung von 2 U3-Gruppen und einer Ü3-Gruppe an. Diese Anlage könnte bis zur Fertigstellung der neuen Einrichtung betrieben werden. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Baugenehmigung und der Bereitschaft des Trägers, eine solche Containeranlage übergangsweise zu betreiben

0. Ausgangslage

Die Gemeinde Dassendorf befindet sich im östlichen Hamburger Speckgürtel, idyllisch gelegen am Sachenwald. Rund 3.400 Dassendorferinnen und Dassendorfer leben in der Waldsiedlung und im historischen Rundlingsdorf. Das gemeindliche Leben ist geprägt durch eine Vielzahl von Möglichkeiten sich aktiv einzubringen.

In der Gemeinde gibt es bereits zwei Kindergärten, den kommunalen Kindergarten „Spatzennest“ und eine kirchliche Kindertagesstätte. In der Kita Spatzennest haben auch die Kinder des benachbarten Hohenhorn die Möglichkeit einen Platz zu belegen. Die kirchliche Kindertagesstätte besuchen Dassendorfer und Hohenhorner Kinder sowie Kinder aus Brunstorf.

Gemeinsam mit den Gemeinden Brunstorf und Hohenhorn bildet Dassendorf einen Schulverband. Kinder haben so die Möglichkeit aus dem Kindergarten heraus gemeinsam die Grundschulzeit vor Ort zu erleben.

Um die gestiegenen Bedarfe in den Gemeinden Brunstorf, Dassendorf und Hohenhorn abzudecken, ist nun der Bau der neuen Kindertagesstätte geplant. Kinder aller drei Gemeinden sollen die Möglichkeit haben dort gemeinsam aufzuwachsen.

1. Aufgabenstellung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.11.2019 zur Sicherstellung des Rechtsanspruches von Kindern auf einen Kindergartenplatz in der Gemeinde Dassendorf einen zusätzlichen Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Höhe von 90 Plätzen (30 U3, 60 Ü3) anerkannt und den Neubau einer Kindertagesstätte in den Bedarfsplan aufgenommen.

Mit diesem IBV wird nun ein erfahrener freier Träger gesucht, der das Interesse am Bau und Betrieb der Einrichtung bekundet und seine Konzeption darstellt. Dabei hat er auch zu erklären, dass er mit dem SQKM Beitrag auskömmlich ist.

Das Gebäude soll in seiner Raumstruktur den heutigen pädagogischen Erfordernissen entsprechen und nach neuesten Erkenntnissen der Bau- und Energietechnik nachhaltig errichtet werden.

Es wird angestrebt, dass die Kindertageseinrichtung durch einen anerkannten freien Träger für mindestens 25 Jahre betrieben wird.

2. Ziel des Interessenbekundungsverfahrens

Ziel des IBV ist es, herauszufinden, ob und unter welchen Bedingungen ein anerkannter freier Träger gefunden werden kann, der den Bau und Betrieb einer sechsgruppigen Kita, bestehend aus 3 U3 und 3 Ü3 Gruppen, auf Basis des Kitaförderungsgesetzes, in enger Abstimmung mit den Gemeinden Brunstorf, Dassendorf und Hohenhorn, sicherstellt. Sowie die Bereitschaft erklärt, 3 Gruppen in einer bereitgestellten Containeranlage bis zur Fertigstellung des Neubaus zu betreiben.

3. Projektinformationen zum Betrieb der Einrichtung

3.1 Referenzen des Trägers bzgl. vergleichbarer Einrichtungen

- Erfahrungen des Trägers auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung und
- Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch den Träger

Durch die seitdem 01.01.2021 geltenden gesetzlichen Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes müssen Träger im Rahmen der Kindertagesbetreuung hohe qualitative Anforderungen erfüllen. Die Kenntnis der Anforderungen an frühkindliche Pädagogik und das Vorhalten von qualifizierten Fachkräften und Fachberatung sind heute wichtige Voraussetzungen, um diese gesetzlichen Standards erfüllen zu können. Für den Betrieb einer Einrichtung sind das Vorhalten aktueller Referenzeinrichtungen sowie die Erfahrungen auf dem Gebiet der Kindertageseinrichtungen deshalb wichtige Projektinformationen.

3.2 Pädagogisches Fachkonzept

- Fachliche Konzepte für die Kindertagesbetreuung
- Aussagen zu flexiblen Kinderbetreuungszeiten

Fachliche Konzepte, die sich an aktuellen gesellschaftlichen Erfordernissen und einem umfassenden Erziehungs- und Betreuungsauftrag ausrichten, sind Grundvoraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung.

Aussagen wie z.B. zu Möglichkeiten von flexiblen Kinderbetreuungsangeboten oder aber Erfahrungen eines Trägers in diesem Bereich ermöglichen Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fließen als Entscheidungsgrundlage mit ein. Der Träger sollte dabei mindestens eine Betreuung von 8 bis 15 Uhr anbieten können, Randzeiten sollten nach Bedarf der Eltern eingerichtet werden können.

3.3 Aussagen über den Trägeranteil zum Betrieb der Einrichtung (Finanzierungskonzept)

- Aussagen zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen des Kindertagesförderungsgesetzes
- Aussagen über einen Trägeranteil für den Betrieb der Einrichtung bis zum 31.12.2024
- Aussagen zum Bau der Kindertageseinrichtung
- Aussagen zur Auskömmlichkeit der SQKM-Fördersätze
- Aussagen zu den Verwaltungskosten der Einrichtung

Unter dem haushaltsrechtlichen Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind Aussagen zur Finanzierung ein wichtiges Kriterium zur Entscheidung für oder gegen einen Träger. Es wird erwartet, dass ein Träger durch schlüssiges Finanzierungskonzept für die Einrichtung die Auskömmlichkeit der SQKM-Fördersätze ebenso aufzeigt wie erklärt, dass über die Fördersätze hinaus keine Finanzierungsanteile durch die Gemeinde erwartet werden. Abweichungen hiervon sind in der Betriebskostenkalkulation zu erläutern.

3.4 Bereitschaft zur Aufnahme der Kinder der Gemeinden und Nutzung der Kita-Datenbank

- Verbindliche Bereitschaft zur Aufnahme der Kinder der Gemeinden Brunstorf, Dassendorf und Hohenhorn
- Verbindliche Aussage zur laufenden Nutzung der Kita-Datenbank einschließlich aktueller Pflege aller Bestands- und Wartelistenkinder

Den Gemeinden Brunstorf, Dassendorf und Hohenhorn ist es wichtig, dass vorrangig die Kinder der Gemeinden in der Kita aufgenommen werden, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist abzuschließen. Angedacht ist, die Aufnahmekriterien für die in der Gemeinde befindlichen Kindertagesstätten, möglichst einheitlich zu gestalten. Der Träger erklärt sich bereits, an diesem Prozess mitzuwirken.

Die Basis für die Vergabe der Kitaplätze ist die landesweit genutzte Kita-Datenbank. Daten werden laufend von den Erziehungsberechtigten und den Kindertageseinrichtungen eingegebenen. Ein Träger muss deutlich machen, dass er die laufende Pflege aller Bewegungsdaten, insbesondere der Kinderdaten, in der Kita-Datenbank vornimmt.

4. Projektinformationen zur Nutzung des zu erstellenden Gebäudes

4.1 Standort und Lage

- Die Gemeinde stellt ein unerschlossenes Grundstück zur Verfügung
- Das Gebäude muss für die Nutzung von sechs Gruppen (3 U3, 3 Ü3 Gruppen) dimensioniert sein. Der Träger kann die Aufteilung und Einrichtung des Gebäudes, entsprechend seines pädagogischen Konzeptes, planen. Die Gemeinde behält sich ein Mitspracherecht vor.
- Die zu planende Größe der Räume soll dabei mindestens den gültigen Standards entsprechen, die sich aus dem Kindertagesförderungsgesetz ergeben.
- Ein ausreichendes Parkplatzangebot ist vorzusehen.
- Die Barrierefreiheit soll gegeben sein.

4.2 Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinde stellt das Grundstück für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung. Ein Nutzungsvertrag ist mit der Gemeinde zu schließen. Für die Erhebung des Nutzungsentgeltes und die Festlegung dessen Höhe ist ausschließlich die Gemeinde zuständig. Weiterhin kann die Gemeinde bis zur Fertigstellung des Baus eine Containeranlage für 3 Gruppen zur Verfügung stellen, sofern eine entsprechende Baugenehmigung und der Bereitschaft des Trägers vorhanden ist, eine solche Containereinrichtung übergangsweise zu betreiben. Für diese würden lediglich die Betriebs- und Verbrauchskosten anfallen.

Der Träger beantragt beim Kreis Herzogtum Lauenburg einen Investitionskostenzuschuss. Dieser Investitionskostenzuschuss beläuft sich bei Neubaumaßnahmen derzeit auf 50.000€ pro Kitaplatz. Bei Zusage von Fördermitteln, wird die Laufzeit der Nutzungsvereinbarung auf 25 Jahren festgelegt.

Mit der Gemeinde Dassendorf als Standortgemeinde schließt der Träger einen Finanzierungsvertrag. Außerdem ist mit den Gemeinden Dassendorf, Brunstorf und Hohenhorn eine Kooperationsvereinbarung zur Platzbelegung abzuschließen.

Mit dem Beginn der Baumaßnahmen ist, vorbehaltlich der Aufstellung des Satzungsbeschlusses zum B-Plan, im Laufe des Jahres 2024 zu rechnen, so dass zum Kindergartenjahr 2025/2026 eine Inbetriebnahme der neuen Kindertagesstätte erfolgen könnte.

Die Räumlichkeiten müssen nach heutigen pädagogischen Standards sowie in enger Abstimmung mit den Fachbehörden konzipiert werden.

4.3 Zeitrahmen

Eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung ist zum 01.08.2025 geplant. Etwaige Bauverzögerungen sind einzuberechnen. Bei vorzeitiger Fertigstellung ist auch eine Inbetriebnahme im Laufe des Kindergartenjahres 2024/2025 möglich.

Die Gemeinde Dassendorf ist auf Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Kreises an einer möglichst zeitnahen Realisierung der Einrichtung interessiert. Eine Inbetriebnahme zum 01.08.2025 sollte von allen Beteiligten angestrebt werden.

5. Verfahrenshinweise

5.1 Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen

Das Interessenbekundungsverfahren wird im Auftrag der Gemeinden Brunstorf, Dassendorf und Hohenhorn von der Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest durchgeführt:

Amt Hohe Elbgeest

Amt für Jugend, Bildung und Kultur

Stichwort: Interessenbekundung Kita „Am Riesenbett“

Christa-Höppner-Platz 1

21521 Dassendorf

Ansprechpartnerin:

Josephine Kasper

Tel.: 04104/ 990 230

Mail: j.kasper@amt-hohe-elbgeest.de

Die Gemeinden Brunstorf, Dassendorf und Hohenhorn veröffentlichen diese Informationsunterlage auf folgenden Internetseiten:

<https://www.brunstorf.info/>

<https://www.amt-hohe-elbgeest.de/Gemeinden/Dassendorf/>

<https://www.amt-hohe-elbgeest.de/Gemeinden/Hohenhorn/>

und www.amt-hohe-elbgeest.de

5.2 Inhalte der Interessenbekundung

Die Interessenbekundung soll folgende Unterlagen enthalten:

1. Informationen zum Träger, Benennung von Ansprechpartner*innen und Angabe der Gesellschaftsform
2. Angabe von adäquaten Referenzobjekten des Trägers sowohl was den Betrieb wie auch den Bau einer Einrichtung betrifft
3. Verbindliche Aussagen zu den Verwaltungskosten und zur Auskömmlichkeit des SQKM-Satzes im Rahmen eines Finanzierungskonzeptes
4. Kalkulation der Baukosten und Aussagen zum Abschluss eines Nutzungsvertrages/Pachtvertrages mit der Gemeinde Dassendorf
5. Erklärung zur Bereitschaft vor Fertigstellung 3 Gruppen in einer Containeranlage zu betreiben
6. Erläuterung des pädagogischen Konzeptes
7. Aussagen zu flexiblen Betreuungszeiten
8. Verbindliche Aussagen zur Aufnahme der gemeindlichen Kinder und zur Nutzung und laufenden Pflege der Kita-Datenbank Schleswig-Holstein

5.3 Abgabe der Interessenbekundung

Die im Rahmen der Interessenbekundung zu erstellenden Unterlagen sind schriftlich in einem geschlossenen Umschlag, unter dem Stichwort „Interessenbekundung Kita Am Riesenbett“ bis zum 30.09.2023 bei der o.g. Adresse einzureichen.

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

Nach Auswertung der eingereichten Unterlagen werden Auswertungsgespräche mit Teilnehmern durchgeführt. Dafür wird eine Kommission gebildet, die aus Vertretern der Gemeinden und der Verwaltung besteht.

5.4 Rechtscharakter des Verfahrens

Aus der Teilnahme am IBV können keine Ansprüche gegen das Amt Hohe Elbgeest und die Gemeinden Brunstorf, Dassendorf und Hohenhorn geltend gemacht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine Vergabeverfahren nach VOB, UVgO oder VgV handelt. Bei diesem IBV handelt es sich um eine Markterkundung nach wettbewerb-

lichen Grundsätzen und damit um eine besondere Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die Trägersauswahl erfolgt vorbehaltlich des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan.

Der Träger erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens zum Zwecke der politischen Beschlussfassung veröffentlicht werden können.